X-pand into the Future

eurex rundschreiben 065/17

Datum: 30. Juni 2017
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Michael Peters

⚠ **Hohe Priorität**

Anpassung der Handelsbedingungen: Vervollständigung der Rahmenbedingungen für Eingabeverstöße bei Off-Book-Geschäften

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 033/17, 042/17

Kontakt: Kirstin Meissner, T: +44 20 7862 7255, E-Mail: kirstin.meissner@eurexchange.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

Geänderte Abschnitte der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Handelsbedingungen)

Zusammenfassung:

Mit diesem Rundschreiben kündigen die Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG (zusammen: die Eurex-Börsen) Änderungen der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (die Handelsbedingungen) an. Um die Rahmenbedingungen für Eingabeverstöße von Off-Book-Geschäften zu vervollständigen, führen die Eurex-Börsen eine zusätzliche Regel ein, die einen maximal zulässigen Zeitrahmen zwischen der Einigung über alle sich auf ein Off-Book-Geschäft beziehenden Einzelheiten und der Eingabe einer Order für das Off-Book-Geschäft in T7 definiert.

Die geänderten Abschnitte der Handelsbedingungen sind diesem Rundschreiben angehängt. Die Änderungen treten zum **3. Juli 2017** in Kraft.

Anpassung der Handelsbedingungen: Vervollständigung der Rahmenbedingungen für Eingabeverstöße bei Off-Book-Geschäften

Mit diesem Rundschreiben kündigen die Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG (zusammen: die Eurex-Börsen) Änderungen der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (die Handelsbedingungen) an. Um die Rahmenbedingungen für Eingabeverstöße von Off-Book-Geschäften zu vervollständigen, führen die Eurex-Börsen eine zusätzliche Regel ein, die einen maximal zulässigen Zeitrahmen zwischen der Einigung über alle sich auf ein Off-Book-Geschäft beziehenden Einzelheiten und der Eingabe einer Order für das Off-Book-Geschäft in T7 definiert.

Die geänderten Abschnitte der Handelsbedingungen sind diesem Rundschreiben angehängt. Die Änderungen treten zum 3. Juli 2017 in Kraft.

1. Anpassung der Handelsbedingungen

Um Transparenz zu gewährleisten und die Integrität des Marktes zu unterstützen, verlangen die Eurex-Börsen von allen Handelsteilnehmern, dass Off-Book-Geschäfte zeitnah prozessiert werden. Gemäß den Handelsbedingungen muss eine für ein Off-Book-Geschäft in T7 eingegebene Order, spätestens 15 Minuten nach der entsprechenden Eingabe von allen beteiligten Handelsteilnehmern bestätigt werden.

Zusätzlich führen die Eurex-Börsen eine weitere Regel ein, die einen maximalen Zeitrahmen von 15 Minuten zwischen der Einigung über die Off-Book-Geschäfts-Einzelheiten und der Eingabe einer entsprechenden Order in T7 erlaubt. Zusammenwirkend werden diese Regeln als Rahmenbedingungen für Eingabeverstöße bezeichnet.

Die zusätzliche Regel wird in Part 4, Ziffer 4.4 der Handelsbedingungen eingefügt. Die geänderten Abschnitte der Handelsbedingungen sind diesem Rundschreiben angehängt. Die Änderungen treten zum 3. Juli 2017 in Kraft.

2. Überwachung und Sanktionierung potentieller Verstöße

Bei den Eurex-Börsen ist die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt) für die Überwachung des Börsenhandels zuständig. Wenn die HÜSt einen Verstoß der den Börsenhandel regulierenden Bestimmungen, insbesondere der Handelsbedingungen, feststellt, unterrichtet sie die Geschäftsführung der Eurex Deutschland sowie die Börsenaufsicht über die entsprechenden Fälle. Die Geschäftsführung überprüft die Fälle und übermittelt sie im Regelfall an den Eurex Deutschland Sanktionsausschuss, der seinerseits für die potentielle Sanktionierung von Regelverstößen zuständig ist.

Bitte beachten Sie, dass entsprechende Rahmenbedingungen für die Überwachung des Börsenhandels und die Sanktionierung von Verstößen auch bei verspäteten Eingaben oder verspäteten Freigaben von Off-Book-Geschäften Anwendung finden. Bisher maßgebliche, durch die Eurex Clearing AG ausgesprochene, Vertragsstrafen sind nicht länger anwendbar.

Wenn ein Handelsteilnehmer vermutet, dass hinsichtlich eines bestimmten Off-Book-Geschäfts gegen die maximal zulässigen 15 Minuten zwischen Einigung über die Einzelheiten des Geschäfts und Eingabe einer entsprechenden Order verstoßen wurde, so sollte der Handelsteilnehmer diesen Verdacht der HÜSt melden. Entsprechende Meldungen können per E-Mail an surveillance@eurexchange.com erfolgen.

3. Meldung von Verstößen an Handelsteilnehmer

Die Eurex-Börsen werden jedem Handelsteilnehmer auf monatlicher Basis Reports zur Verfügung stellen, die Detail-Informationen für die Off-Book-Geschäfte enthalten, bei denen die maximal zulässigen 15 Minuten zwischen Order-Eingabe und Order-Bestätigung nicht eingehalten wurden. Automatisch generierte Reports werden voraussichtlich ab Eurex Release 6.0 (geplant für den 4. Dezember 2017) erhältlich sein. Bis zu

diesem Datum können Handelsteilnehmer entsprechende Informationen bei ihrem Key Account Manager beantragen, um diese auf monatlicher Basis per E-mail zu erhalten.

30. Juni 2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

1 Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

[…]

4 Abschnitt: Off-Book-Handel

[…]

4.1 Zulässige Aufträge

[…]

4.2 Ablauf des Off-Book-Handels

[…]

4.3 Off-Book-Geschäftsarten

[…]

4.4 Zustandekommen des Geschäfts

(1) Zusammenführung von Aufträgen

Ein Geschäft wird durch das Ausfüllen der Eingabefelder („Angebotsbedingungen") und deren anschließender Bestätigung durch den antragenden Börsenteilnehmer initiiert. Dabei wird erst mit der Bestätigung der eingegebenen Angebotsbedingungen durch den das Geschäft initiierenden Börsenteilnehmer ein verbindlicher Auftrag zum Abschluss des Geschäfts abgegeben. Die Bestätigung der Angebotsbedingungen durch den initiierenden Börsenteilnehmer muss innerhalb von 15 Minuten nach der Einigung darüber, das Geschäft an den Eurex-Börsen abzuschließen, erfolgen. Das Geschäft kommt mit der Bestätigung dieses

Auftrags durch den annehmenden Börsenteilnehmer zustande. Stehen auf der Angebots– oder Annahmeseite des Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer („Mehrparteien-Geschäft“), kommt das Geschäft erst durch die Bestätigung aller an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer zustande. Eine Bestätigung durch den annehmenden Börsenteilnehmer muss innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe des Auftrags durch den initiierenden Börsenteilnehmer erfolgen. Die Eingabe der Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des Börsenteilnehmers, sowie durch einen anderen Börsenteilnehmer oder einen „Third-Party-Information-Provider“ gemäß Ziffer 4.5 erfolgen, wenn dieser durch den Börsenteilnehmer entsprechend autorisiert ist. Die Bestätigung der Angebotsbedingungen kann jedoch ausschließlich durch den Börsenteilnehmer erfolgen.

(2) Geschäftsbestätigungen

Geschäfte kommen mit dem Matching nach Absatz (1) und deren anschließenden elektronischen Speicherung im System der Eurex-Börsen zustande. Die Börsenteilnehmer erhalten unmittelbar nach dem Zustandekommen eines Off-Book-Geschäfts eine vom Eurex -System erzeugte „Trade Confirmation“. Off-Book-Geschäfte werden in den täglich vom Eurex-System erzeugten Reports angezeigt und als Geschäfte außerhalb des Orderbuches gekennzeichnet.

4.5 Third-Party-Information-Provider

[…]

[…]
